

BGer 1B 270/2008 vom 28. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_270_2008

FR: TF 1B 270/2008 du 28 octobre 2008

IT: TF 1B 270/2008 del 28 ottobre 2008

Regeste

Haftprüfung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Sachurteilsvoraussetzungen von Art. 78 ff. BGG geben hier zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Beschwerde ist im Lichte von Art. 80 i.V.m. Art. 130 Abs. 1 BGG zulässig.

E. 2

Der Beschwerdeführer bringt vor, es fehle an hinreichenden Haftgründen. Die Untersuchungshaft sei daher unzulässig. Ausserdem entbehre der angefochtene Haftprüfungsentscheid jeglicher Begründung.

E. 3

Gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, unter anderem die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art enthalten, insbesondere sind die angewendeten Gesetzesbestimmungen zu nennen (lit. b). Das Bundesgericht kann nach Art. 112 Abs. 3 BGG einen Entscheid, der den Anforderungen von Absatz 1 nicht genügt, an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Aus Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG folgt, dass Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, den massgeblichen Sachverhalt und die rechtlichen Schlüsse, die daraus gezogen werden, darlegen müssen. Dies ist insbesondere von Bedeutung im Hinblick auf die unterschiedliche Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bei Sachverhalts- und Rechtsfragen (Art. 95 und 97 BGG). Genügt der angefochtene Entscheid diesen Anforderungen nicht und ist deshalb das Bundesgericht nicht in der Lage, über die Sache zu befinden, ist er nach Art. 112 Abs. 3 BGG aufzuheben und die Angelegenheit an die kantonale Behörde zurückzuweisen, damit diese einen Entscheid treffe, der Art. 112 Abs. 1 BGG entspricht (Urteile 1B_61/2008 vom 3. April 2008; 4A_252/2007 vom 15. November 2007 E. 3.2; 9C_423/2007 vom 29. August 2007; 9C_306/2007 vom 22. Juni 2007).

E. 4

Zwar kann es grundsätzlich zulässig sein, dass der Haftrichter zur Begründung seines Entscheides auf den Haftverlängerungsantrag der Untersuchungsbehörde verweist (vgl. BGE 123 I 31 E. 2 S. 33 ff.). Der angefochtene Entscheid enthält jedoch nicht einmal eine summarische Begründung, welche auf eine Haftprüfung im Sinne von Art. 31 Abs. 4 BV schliessen liesse. Es lassen sich dem Entscheid keinerlei Anhaltspunkte zur Frage entnehmen, inwiefern der Haftrichter sich mit den Vorbringen des Bezirksamtes (in dessen Haftverlängerungsantrag vom 26. September 2008) auseinander setzte bzw. dagegen

erhobene Einwände des Inhaftierten prüfte. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich hier (nach derzeit noch geltendem aargauischem Strafprozessrecht) um die einzige kantonale Haftprüfung handelt. Da der Mangel des angefochtenen Entscheides besonders schwer wiegt, käme eine Heilung im bundesgerichtlichen Verfahren nicht in Betracht (vgl. BGE 126 I 68 E. 2 S. 72, mit Hinweisen). Darüber hinaus legt das Bezirksamt im Verfahren vor Bundesgericht nicht dar, inwiefern ein besonderer Haftgrund als erfüllt anzusehen wäre. Der kantonale Haftrichter hat sogar "unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid" auf eine Vernehmlassung verzichtet.

E. 5

Im Lichte der oben dargelegten Rechtsprechung und in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache an den Vizepräsidenten der Beschwerdekammer zurückzuweisen, damit er (unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen gemäss Art. 31 Abs. 4 BV) unverzüglich einen neuen Entscheid trifft, der den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG genügt. Da Haftgründe nicht offensichtlich fehlen, kommt eine Haftentlassung durch das Bundesgericht im jetzigen Verfahrensstadium nicht in Betracht. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6

Beim vorliegenden Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens obsiegt oder unterliegt keine Partei (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_61/2008 vom 3. April 2008; 9C_306/2007 vom 22. Juni 2007; 9C_423/2007 vom 29. August 2007). Dem Kanton werden keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 4 BGG). Hingegen rechtfertigt es sich (gemäss Art. 68 Abs. 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 3 BGG), den Kanton Aargau zur Zahlung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren zu verpflichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.